

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Reifenhäuser Gruppe

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen („Leistungen“) an Unternehmen der Reifenhäuser-Gruppe („Auftraggeber“, „wir“ oder „uns“). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistungen vorbehaltlos annehmen.

1.2 Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gelten die für die jeweilige Empfangsstelle bestehenden Anlieferrichtlinien die unter <https://reifenhauser.com/de/unternehmen/einkauf> heruntergeladen werden können.

2. Leistungen

2.1 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen der Leistungen zu verlangen, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist. Etwaige hieraus entstehende Auswirkungen in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Leistungstermin sind angemessen zu berücksichtigen.

2.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, für jede volle Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Netto-Auftragssumme zu verlangen. Betrifft die Überschreitung nur einen abgrenzbaren Teil der Leistungen, der die Verwendbarkeit des bereits gelieferten Teils der Leistungen nicht beeinträchtigt, so berechnet sich die Vertragsstrafe nur nach diesem Teil der Leistungen. Der Höhe nach ist die Vertragsstrafe auf höchstens 5% der Netto-Auftragssumme begrenzt. Dem Auftragnehmer wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Vertragsstrafe ist. Weitere gesetzliche Rechte, wie insbesondere Rücktritt und Schadensersatz, bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

2.3 Sobald der Auftragnehmer damit rechnen muss, vereinbarte Leistungstermine nicht einhalten zu können, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

2.4 Zu Teilleistungen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt.

2.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf der Auftragnehmer Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.

2.6 Soweit der Auftragnehmer für uns Werk- oder Dienstleistungen erbringt, sichert er zu, dass die von ihm sowie ggf. den Nachunternehmern eingesetzten Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Zugleich verpflichtet er sich auf Anforderung zur monatlichen Vorlage eines Nachweises über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn sowie ggf. die Nachunternehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns auf erstes Anfordern von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer freizustellen.

3. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist der Sitz des Auftraggebers, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige in unserer Bestellung angegebene Empfangsstelle.

4. CE-Konformität und Außenhandel

4.1 Die Liefergegenstände müssen die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden Gesetze und technische Normen erfüllen und mit den vorgeschriebenen Zertifikaten, z.B. EU-Konformitäts- bzw. Einbauerklärungen, geliefert werden. Der Auftragnehmer hat Betriebs- bzw. Montageanleitungen in digitaler Form und jederzeit auf Verlangen zusätzlich in Papierform auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich nach Bestellung und in jedem Fall vor Lieferung alle erforderlichen Informationen mitzuteilen, die wir gemäß den in Deutschland, der Europäischen Union, den USA und den jeweiligen Ursprungsländern geltenden Einfuhr-, Ausfuhr- und Zollbestimmungen zur Aus-, Ein- und Wiederausfuhr sowie zur sonstigen Verwendung der Liefergegenstände benötigen, insbesondere die statistischen Warennummern, den Warenursprung der Liefergegenstände und deren Bestandteile einschließlich Technologie und Software, alle Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number (ECCN) nach US-Recht, und ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden sowie sämtliche aufgrund der CBAM-Verordnung der Europäischen Union erforderlichen Informationen. Sofern von uns verlangt, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten Warenverkehrsbescheinigungen und Nachweise über den (nicht-)präferenziellen Ursprung der Liefergegenstände (z.B. Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen) zur Verfügung stellen.

4.3 Für Metallerzeugnisse hat der Auftragnehmer die Minen und Schmelzhütten nachzuweisen. Für Lieferungen, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten, muss nachgewiesen werden können, dass diese Materialien nicht in sog. Konfliktgebieten gewonnen wurden, sofern nicht Minen oder Schmelzhütten nachweislich als konfliktfrei gelten.

4.4 Verletzt der Auftragnehmer eine seiner Verpflichtungen nach dieser Ziffer 4, hat er uns, sowie unsere Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren und mittelbaren Schadensersatzansprüchen) sowie sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern), die uns aufgrund dieser Pflichtverletzung entstehen, freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer diese Verletzung nicht zu vertreten hat.

5. Rechnungsstellung

5.1 Für jede Bestellung ist gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnung muss den Anforderungen der anwendbaren Steuergesetze, im Inland insbesondere des Umsatzsteuergesetzes, entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe unserer Bestellnummer aufführen. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, ist das Abnahmeprotokoll beizufügen.



5.2 Für die Berechnung sind die von uns anerkannten Mengen, Gehalte und Stückzahlen maßgebend.

5.3 Soweit möglich soll die Rechnungsstellung auf elektronischem Weg erfolgen. Die diesbezüglichen Anforderungen sind unter <https://reifenhäuser.com/de/unternehmen/einkauf> hinterlegt.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, zusätzlich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer, frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.

6.2 Die Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Leistung oder Abnahme, sofern eine solche vereinbart oder durchzuführen ist, und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

6.3 Zu Vorauszahlungen sind wir nur verpflichtet, wenn dies vereinbart ist und der Auftragnehmer uns ausreichende Sicherheit, z.B. durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes leistet.

6.4 Bei Zahlungsverzug sind wir nur verpflichtet, Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlichen Umfang zu. Darüber hinaus können wir auch mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ein anderes Unternehmen, an dem die Reifenhäuser GmbH & Co. KG Maschinenfabrik unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen. Auf Wunsch werden wir dem Auftragnehmer die von dieser Regelung erfassten Gesellschaften im Einzelnen bekannt geben.

7. Gefahrübergang

Gefahrübergang erfolgt mit Erbringung der Leistung bzw. mit Abnahme, sofern eine solche vereinbart ist oder zu erfolgen hat.

8. Unterlagen/Geheimhaltung

8.1 Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen (z.B. Zeichnungen und Berechnungen), Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel oder Vorlagen bleiben unser alleiniges Eigentum. Sie dürfen nur für die Bearbeitung des Angebots und die Erbringung der Leistung verwendet werden.

8.2 Wir sind berechtigt, die unverzügliche und unentgeltliche Überlassung aller Vorlagen (z.B. Modelle, Werkzeuge) und Unterlagen zu verlangen, die der Auftragnehmer für die Ausführung verwendet. Das Eigentum an diesen Vorlagen und Unterlagen geht nach Bezahlung auf uns über. Wir sind ohne besondere Erlaubnis berechtigt, diese, sofern der Auftragnehmer in Verzug ist, für die Herbeiführung des Vertragserfolges, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder Dritte zu verwenden und für derartige Zwecke auszuhändigen. Falls erforderlich hat uns der Auftragnehmer auch sonstige für die Herbeiführung des Vertragserfolges benötigte Informationen zu erteilen.

8.3 Die Freigabe uns vorgelegter Vorlagen und Unterlagen erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht oder Obliegenheit und unter Vorbehalt sämtlicher uns zustehender Mängelrechte.

9. Mängel

9.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass uns bei Kauf-, Werkliefer- und Werkverträgen das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzleistung) zusteht. Der Auftragnehmer kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Wir sind berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung zu setzen, es sei denn, Nacherfüllung ist für uns unzumutbar. Eine solche Unzumutbarkeit kann sich neben den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere

auch aus einer drohenden unangemessenen Verzögerung oder einem ungewissen Erfolgseintritt bei sicherheitsrelevanten oder betriebs- oder geschäftsnotwendigen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen ergeben. Eine einvernehmliche Festlegung eines Nacherfüllungszeitraums hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Fristsetzung durch uns.

9.2 Bei Sachmängeln steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu. Weitere gesetzliche Ansprüche, wie z.B. Schadensersatzansprüche, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9.3 Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt, sofern sich die Nicht- oder Schlechtleistung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistungen beschränkt, auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.

9.4 Sofern uns die Untersuchung der Leistungen und die Mängelrüge obliegen, stehen uns für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Leistungserbringung zur Verfügung. Unsere Untersuchungspflicht bei Anlieferung beschränkt sich auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln auf der Grundlage der Lieferpapiere. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung fristgerecht.

9.5 Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Einsatzort der mangelhaften Sache.

9.6 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Für nachgebesserte Teile oder neu erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nacherfüllung neu zu laufen.

9.7 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9.8 Die bloße Entgegennahme, Verwendung, Verarbeitung, Zahlung oder Nachbestellung einer Leistung stellt keine Genehmigung oder Abnahme dieser Leistung oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

10. Haftung des Auftragnehmers

10.1 Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit auch im Hinblick auf seine Beschäftigten, Verrichtungs- und Erfüllungshelfern.

11. Schutzrechte

11.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Leistung keine gewerblichen Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

11.2 Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

11.3 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12. Eigentumsvorbehalt

Mit der Übergabe des vom Auftragnehmer gelieferten Liefergegenstandes erwerben wir unmittelbar Eigentum hieran. Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers, auch in Form eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes seiner Vorlieferanten wird von uns nicht anerkannt.



13. Aufrechnung/Zurückbehaltung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

14. Bearbeitungsaufträge

14.1 Von uns angeliefertes Material bleibt in jedem Fall unser uneingeschränktes Alleineigentum, unabhängig davon, in welchem Umfang eine Bearbeitung vorgenommen wird. Im Falle der Verarbeitung erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen, gelten also als deren Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB. Der Auftragnehmer ist lediglich Verwahrer. Dies gilt auch dann, wenn die Erzeugnisse wertvoller sind als die gelieferten Sachen, jedoch dient die verarbeitete Ware nur zur Sicherung in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache.

15. Unternehmerische Verantwortung

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlich bindenden Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Strafgesetze, die Gesetze zum Schutz des fairen und lautereren Wettbewerbs, die geltenden Export- und Importverbote, die geltenden Zoll- und Steuervorschriften, die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt, die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Beschäftigten sowie zum allgemeinen Mindestlohn zu beachten, Kinder- und Zwangsarbeit nicht zuzulassen und für eigene Beschäftigte angemessene Arbeitszeiten, sichere Arbeitsbedingungen und ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

15.2 Der Auftragnehmer bekennt sich insbesondere zu folgenden menschenrechts- und umweltbezogenen Regelungen und wird diese in ihrer jeweils geltenden Fassung einhalten:

15.3 Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Übereinkommen) über Zwangs- oder Pflichtarbeit;

15.4 ILO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes;

15.5 ILO-Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen;

15.6 ILO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit;

15.7 ILO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit;

15.8 ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;

15.9 ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung;

15.10 ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

15.11 Internationale Pakte vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

15.12 Minamata-Übereinkommen über Quecksilber;

15.13 Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe;

15.14 Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

15.15 Der Auftragnehmer wird die in dieser Ziffer 15 aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen gegenüber seinen eigenen Lieferanten sowie darüber hinaus in seiner vollständigen Lieferkette in angemessener Weise adressieren und deren Einhaltung durch die eigenen Lieferanten und darüber hinaus in seiner vollständigen Lieferkette durch geeignete vertragliche Regelungen sicherstellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Lieferanten insbesondere im Hinblick auf die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben dieser Ziffer 15 sorgfältig auszuwählen und jeglichen Hinweisen auf Verstöße gegen diese menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben in angemessener Weise nachzukommen.

15.16 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns auf unser Verlangen die Einhaltung seiner Verpflichtungen aufgrund dieser Ziffer 15 nachzuweisen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, selbst oder durch Dritte die Einhaltung der in dieser Ziffer 15 aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat uns hierbei in angemessenem Umfang auf eigene Kosten zu unterstützen.

15.17 Verletzt der Auftragnehmer eine seiner Verpflichtungen nach dieser Ziffer 15, hat er uns, sowie unsere Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren und mittelbaren Schadensersatzansprüchen) sowie sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern), die uns aufgrund dieser Pflichtverletzung entstehen, freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer diese Verletzung nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus stellt dieser Verstoß einen wichtigen Grund dar, der uns unabhängig von einem Schadensersatz zur sofortigen Kündigung sämtlicher Leistungen berechtigt.

16. Gerichtsstand/anwendbares Recht

16.1 Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Amts- oder Landgericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

17. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des restlichen Teils der Klausel nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.